

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Metallhandwerk

1. Geltungsbereich

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Trotzdem lediglich mündlich abgegebene Zusagen, binden den Auftragnehmer nur, soweit sie von ihm selbst oder von einem wirksam in seinem Namen handelnden Vertreter eingegangen werden.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

Kostenvoranschläge und Angebote sind für die Dauer von 21 Kalendertagen verbindlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte und Maßangaben) sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen und dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

3. Auftragserteilung

Aufträge gelten erst dann als zustande gekommen, wenn der Auftragnehmer die Bestellung schriftlich bestätigt hat; das gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen (z.B. Zeichnungen) oder durch ungenaue bzw. mündliche Angaben ergeben.

4. Preise

Die Preise gelten jeweils ab Werk, und zwar grundsätzlich ohne Fracht- bzw. Versandkosten und Verpackung. Die Preise verstehen sich einschließlich der Mehrwertsteuer in der bei Vertragsabschluss gesetzlich bestimmten Höhe. Treten bei Dauerschuldverhältnissen oder nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen bei Waren oder Leistungen ein, verpflichten sich die Vertragsparteien über die eingetretenen Erhöhungen bei Material- und Lohnkosten erneut zu verhandeln. Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro- und Malerarbeiten) sind im Angebotspreis nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten. Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden die entsprechenden Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.

5. Zahlung

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen: ein Drittel bei Auftragserteilung, ein Drittel bei Montage- bzw. Fertigungsbeginn, ein Drittel bei Rechnungslegung – in bar bzw. bargeldlos durch Überweisung,

ohne jeden Abzug. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer zur Zurückhaltung der Lieferung berechtigt (§§273, 320 BGB).

Akzepte oder Kundenwechsel gelten erst nach Einlösung als Erfüllung; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Nach Fälligkeit und Nichtleistung erfolgt Mahnung durch den Auftragnehmer. Nachdem der Auftraggeber in Verzug gesetzt worden ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu erheben.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Zahlungspflichtigen werden sämtliche offenstehende Forderungen aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig. Der Auftragnehmer ist nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm unter Androhung der anschließenden Kündigung gesetzten Nachfrist von 14 Kalendertagen berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen, die Arbeiten einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und Schadensersatzansprüche zu stellen.

6. Lieferung und Montage

Lieferung ab Werk erfolgt stets auf Gefahr des Empfängers. Der Auftraggeber kann die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfristen bzw. Liefertermine nur insofern verlangen, als er sämtliche erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn gewährleistet und die vereinbarte Zahlung gem. Ziffer 5 beim Auftragnehmer eingegangen sind.

Im Bedarfsfall ist der Auftraggeber bei Montagearbeiten auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung (wie z. B. Fundamente, Hebezeuge, Strom- und Wasseranschlüsse) verpflichtet.

Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird der Auftragnehmer insoweit von der Verpflichtung zur Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei.

Schafft der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers nicht unverzüglich Abhilfe, so kann dieser Schadensersatz verlangen bzw. dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten werde. Für den Fall der Auflösung des Vertrages steht dem Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz aller ihm bisher entstandenen Aufwendungen zu. Fälle höherer Gewalt (z.B. Arbeitskämpfe, sowie sonstige unvorhersehbar Ereignisse) im Betrieb des Auftragnehmers oder eines seiner Unterlieferanten entbinden ihn von der Einhaltung der Lieferfrist bzw. berechtigen ihn für den Fall, dass die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt des betreffenden Ereignisses zu unterrichten.

7. Abnahme

Die Abnahme der Lieferungen und Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder -lieferungen. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Ist die VOB „im Ganzen“ Vertragsgrundlage, regelt sich die Abnahme nach der darin enthaltenen Bestimmung. Ansonsten gilt Folgendes:

Führt der Auftraggeber die Abnahme nach angezeigter Fertigstellung nicht durch, so kann ihm der Auftragnehmer unter Hinweis auf die Rechtsfolgen eine Nachfrist von 14 Kalendertagen setzen (§326 BGB). Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist treten folgende Rechtsfolgen ein:

- a) Die Vergütung wird unabhängig von der nicht erfolgten Abnahme fällig;
- b) die Gewährleistungsfrist beginnt;
- c) die Gefahr geht auf den Auftraggeber über (§§ 644, 645 BGB);
- d) die Beweislast für den Mangel und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften geht auf den Auftraggeber über.

8. Gewährleistung

Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel ist nur innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen nach erfolgter Abnahme zulässig. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gewährleistung für derartige Mängel ausgeschlossen.

Andere Mängelrügen unterliegen den gesetzlichen Fristen bzw. denen der VOB, sofern diese Vertragsgrundlage ist. Vorher und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Veränderungen an Lieferungen und Leistungen schließen jeden Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung aus. Dem Auftragnehmer muss Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben werden.

Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Eine Haftung für normale Abnutzung oder Verschleiß ist ausgeschlossen.

9. Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen, es sei denn Ansprüche werden in diesen Bedingungen oder seitens des Auftragnehmers ausdrücklich zugestanden. Der Auftragnehmer haftet:

- a) in voller Schadenshöhe bei eigenem grobem Verschulden bzw. dem des leitenden Angestellten und beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft;
- b) dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszweckes geboten ist;
- c) außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach auch für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn, der Auftragnehmer kann sich kraft Handelsbrauch davon freizeichnen;
- d) dem Grunde nach bei Schadensersatzansprüchen wegen Verzug des Auftragnehmers oder bei von diesem zu vertretender Unmöglichkeit.

In den Fällen b), c) und d) ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen oder Leistungen bleiben bis zu Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag Eigentum des Auftragnehmers.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine und fruchtlosem Ablauf einer deswegen erfolgten Mahnung ist der Auftragnehmer zur Rücknahme berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die sich hieraus ergebenden Kosten trägt – wie auch die für die Versicherung der gelieferten Gegenstände oder Leistungen – der Auftraggeber.

Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Auftragnehmer unverzüglich davon zu benachrichtigen. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand auf den Auftragnehmer, der Höhe nach jedoch beschränkt auf den Wert der Vorbehaltsware.

11. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

Sehr geehrter Geschäftspartner,

die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichtet uns, Sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass in unserem Hause Daten über Ihr Unternehmen gespeichert und vorgehalten werden.

Dies betrifft vornehmlich unternehmensspezifische Daten, wie Anschriften, Telefonnummern, Ansprechpartner, Steuernummern, artikelspezifische Daten, sowie Daten über unseren Geschäftsprozess (Angebote, Bestellungen, Lieferscheine, Rechnungen, etc.), welche im Zuge der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung von Notwendigkeit sind.

Wir informieren Sie darüber, dass diese Daten in unserem Hause einzig dem Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung unserer Geschäftsbeziehung dienen und ausschließlich hierfür verwendet werden. Die Daten werden weder für andere Zwecke verwendet, noch Anderen zum Zwecke anderer Verwendungen zugänglich gemacht. Die Daten sind bei uns vor fremdem und unbefugtem Zugriff geschützt.

Wir weisen ebenso darauf hin, dass wir auch zukünftige entsprechende Daten, der oben beschriebenen Art, weiterhin speichern werden, da diese zur Geschäftsabwicklung unumgänglich sind.

Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, so richten Sie Ihre Bedenken bitte schriftlich per E-Mail an info@metallbau-bischof.de.

Wir weisen darauf hin, dass wir aus Gründen einer lückenlosen und zügigen Bearbeitung lediglich schriftliche Einwände an unser E-Mailkonto info@metallbau-bischof.de entgegennehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Metallbau Bischof GmbH